

Richtlinie zur Befangenheit in Berufungsverfahren

Angesichts der großen Bedeutung von Berufungen für die Entwicklung der Universität Klagenfurt sind das Rektorat und der Senat der Universität Klagenfurt bestrebt, Berufungsverfahren und -entscheidungen möglichst objektiv und nachvollziehbar zu gestalten. Dazu gehört, jede Art von Befangenheit, Interessenskonflikt und Unvereinbarkeit (sogar jeglichen Anschein von Befangenheit) bei Mitgliedern von Berufungskommissionen und Gutachterinnen bzw. Gutachtern in Berufungsverfahren zu vermeiden. Die folgenden Regelungen dienen dem Ziel, in allen Phasen eines Berufungsverfahrens (von der Zusammensetzung der Kommission bis zur Durchführung des Verfahrens) Befangenheiten zu vermeiden bzw. solche offenzulegen und adäquat zu behandeln.

§ 1 Zusammensetzung der Berufungskommission

(1) Von der Mitgliedschaft in der betreffenden Berufungskommission ausgeschlossen sind:

- ehemalige Inhaberinnen und Inhaber der ausgeschriebenen Stelle;
- Personen, die sich als Bewerberin bzw. als Bewerber in einem an der Universität Klagenfurt laufenden Berufungsverfahren befinden;
- Personen, die einen Antrag auf Habilitation an der Universität Klagenfurt eingebracht haben, sofern das Habilitationsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

(2) Bei der Bestellung der Mitglieder der Kommission ist überdies auf die Vermeidung von Befangenheit zwischen den einzelnen Mitgliedern zu achten. Eine solche Befangenheit liegt insbesondere vor, wenn Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen (z.B. im Hinblick auf eine Ehe- oder Lebenspartnerschaft).

§ 2 Befangenheitsgründe

(1) Nachdem die Bewerbungslage bekannt ist, sind in der Sitzung der Berufungskommission allfällige Befangenheiten von Kommissionsmitgliedern im Rahmen der Tagesordnung zu thematisieren und im Protokoll zu vermerken (siehe § 4 Abs. 1).

(2) Ein Mitglied der Kommission gilt bei Vorliegen zumindest eines der folgenden Kriterien als befangen:

- wenn ein aktuelles oder ehemals bestehendes Verwandtschafts- oder Verschwägertenverhältnis bis zu einem Verwandtschaftsverhältnis 2. Grades zu einer bzw. einem der Bewerberinnen und Bewerber gegeben ist;
- wenn eine aktuelle oder ehemals bestehende eheliche, eingetragene oder nichteheliche Lebenspartnerschaft zu einer bzw. einem der Bewerberinnen und Bewerber gegeben ist;
- wenn innerhalb der letzten fünf Jahre ein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis zwischen Kommissionsmitglied und einer Bewerberin bzw. einem Bewerber oder ein Beschäftigungsverhältnis im selben Fachbereich an derselben Institution bestand;
- wenn es innerhalb der letzten fünf Jahre ein gemeinsames Lehr- oder Forschungsprojekt gab oder gemeinsam publiziert wurde (ausgenommen: gemeinsame Publikationen mit mehr als 20 Autorinnen und Autoren);
- wenn es innerhalb der letzten fünf Jahre gemeinsame verantwortungsvolle Tätigkeiten im Rahmen von professionsspezifischen Gremien gab, die sich häufig oder regelmäßig trafen;
- wenn es innerhalb der letzten zwölf Monate eine Beteiligung an gegenseitiger Begutachtung gab.

(3) Darüber hinaus gilt ein Mitglied der Kommission als befangen, wenn sonstige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

§ 3 Gutachterinnen und Gutachter

(1) Bei der Auswahl und Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter sowie im weiteren Verfahren (nach Einlangen der Bewerbungen) ist möglichst auf die Vermeidung von Befangenheiten, Interessenskonflikten und Unvereinbarkeiten zu achten. Anlässlich der Übermittlung der Bewerbungsunterlagen sind die Gutachterinnen und Gutachter aufzufordern, etwaige Befangenheiten offenzulegen und selbst zu entscheiden, ob diese einer fairen Begutachtung einer bzw. eines oder mehrerer Bewerberinnen und Bewerber entgegenstehen.

(2) Der Beurteilung, ob eine Befangenheit einer Gutachterin bzw. eines Gutachters vorliegt, sind die in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Gründe analog zugrunde zu legen.

§ 4 Konsequenzen einer Befangenheit

(1) Jedem Mitglied einer Berufungskommission obliegt die Verpflichtung, das Vorliegen eines Befangenheitsgrundes und allfällige sonstige Umstände offenzulegen, die den Anschein von Befangenheit erwecken können. In einem solchen Fall hat die Berufungskommission zu beraten, ob dies einer fairen Beurteilung einer bzw. eines oder mehrerer Bewerberinnen und Bewerber entgegensteht. Das betreffende Mitglied bzw. die Kommission hat in Hinblick auf das Stadium, in dem sich das Verfahren befindet, die entsprechenden Schritte zu setzen und im Protokoll zu vermerken. Es kommen die Niederlegung der Mitgliedschaft in der Kommission, keine Teilnahme an der Beratung und Entscheidung und/oder das Verlassen des Sitzungsraumes in Betracht. Gegebenenfalls hat der Senat ein neues Kommissionsmitglied zu bestellen.

(2) Wenn eine Gutachterin bzw. ein Gutachter eine etwaige Befangenheit offenlegt oder die Berufungskommission eine solche aufzeigt, hat die Berufungskommission zu beraten, ob dies einer fairen Begutachtung durch die jeweilige Gutachterin bzw. den jeweiligen Gutachter entgegensteht. Die Kommission hat in Hinblick auf das Stadium, in dem sich das Verfahren befindet, über das Ausmaß der weiteren Einbindung der Gutachterin bzw. des Gutachters oder über die Berücksichtigung des Gutachtens zu entscheiden.